

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 326/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Konstanze Martinn E[REDACTED],
K[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Februar 1978 durch die Richter Dr. Thum, Korn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 7. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

9. AndVO, der nach dem allgemeinen Termin für den Abschluß der Entschädigung in Art. VIII Abs. 1 Nr. 1 BEG-SchlußG in ganz begrenztem Umfang eine neue Antragsmöglichkeit eröffnet hat, erst recht. Die Vorschrift hält sich im Rahmen der dem Verordnungsgeber in § 27 BEG erteilten Ermächtigung, deren Inhalt durch Art. VIII BEG-SchlußG mitbestimmt wird.

Der Fall wirft danach keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Abweichende Entscheidungen anderer Gerichte, die eine Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich machen könnten, sind nicht bekannt geworden.

Dr. Thum

Dr. Lang

